

Vorbemerkungen zur Anlage 10.2 – Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) - Artenschutzblätter

Die wesentlichen Änderungen der 1. Planänderung sind nachfolgend stichpunktartig unter Bezugnahme der Kapitel dargestellt. Die Darstellung der Änderungen im Dokument erfolgt als Deckblatt anhand von Blauzeichnungen. Redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt.

Kapitel 2 – Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL:

Kap. 2.4 – Großer Abendsegler

- Ergänzung Aussage zum Beschädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Kap. 2.7 – Braunes Langohr

- Beschreibung der Untersuchungsergebnisse
- Ergänzung Aussagen zum Beschädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

**NEUBAU
DEPOT RENDSBURG**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

ARTENSCHUTZBLÄTTER

DECKBLATT

Unterlage 10.2

**Die vorliegende Unterlage stellt eine vollständig überarbeitete
Deckblattfassung dar.**

AUFTRAGGEBER:

Stadler Rail Service Deutschland GmbH
Hertzstr. 63a
13158 Berlin

AUFTRAGNEHMER:

LACON Landschaftsconsult GbR
Geßmann – Herrguth – Zeidler
Warener Straße 5
12683 Berlin

BEARBEITUNG:

Dipl.-Biol. Holger Herrguth
M. Sc. Axel Becker
M. Sc. Caroline Rudloff
M. Sc. [Stefanie Schön](#)



Datum der Planänderung: 02.05.2022

Datum der Planfeststellungsunterlage: 19.07.2021

1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VS-RL

1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> ungefährdet <u>Deutschland:</u> gefährdet <u>EU:</u> ungefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Angaben zur Biologie: <i>Der Bluthänfling ist in Europa i. d. R. ein Standvogel, der Busch- und Heckenlandschaften bevorzugt. Er lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und Ähnlichem zu finden. Das Nest wird meist niedrig in dichten Nadelzweigen angelegt und ist als solider Napf ausgebildet. Er ernährt sich von Sämereien der verschiedensten Pflanzen in allen Reifestadien. Seine Nahrung setzt sich vorzugsweise aus krautigen Pflanzen, aber auch Baumsamen zusammen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.</i>		
Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Der Bluthänfling kommt mit mind. 1 BP in den am östlichen Rand des PFG gelegenen Gehölzbeständen des Vorhabensgebiets vor.</i>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. 003_VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Umweltfachliche Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. 006_VA		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Durch die artgerechte Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings kommt es nicht zu einer Verletzung und Tötung von Tieren und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen der Art. Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und flüggen Jungvögeln im Rahmen der Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjenen ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens des Bluthänflings auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da diese nicht in einer kritischen Bauweise, z. B. in Form von Glasfassaden, errichtet werden.</i>		

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit des Bluthänflings vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können. Der Bluthänfling gilt jedoch als schwach lärmempfindlich (Garniel & Mierwald 2010) und besitzt eine geringe Fluchtdistanz von 15 m (Gassner et al. 2010). Die Intensität der Störungen verbleibt zudem unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da bei einer Betroffenheit von Einzelbrutpaaren aufgrund der Häufigkeit der Art im Land Schleswig-Holstein nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei der baubedingten Entnahme von Gehölzen (und dem Abschieben des Oberbodens) kommt es zu einem Verlust einer Lebensstätte des Bluthänflings. Auch durch Pflegemaßnahmen entlang der Bahntrasse (Gehölzrückschnitte) können zukünftig potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird jedoch nicht ausgelöst, da die Art ohnehin jährlich neue Nester an wechselnden Standorten anlegt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zum Biotopausgleich in Form von Gehölzpflanzungen ergriffen werden (s. Unterlage 9.1), durch welche auch potenzielle Niststandorte für den Bluthänfling geschaffen werden.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

1.2 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> Vorwarnliste <u>Deutschland:</u> gefährdet <u>EU:</u> ungefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Angaben zur Biologie: <i>Der Kuckuck bevorzugt vielfältige und übersichtliche Landschaften mit naturnahen Lebensräumen und Anstanzmöglichkeiten, wobei ausreichend Kleinstrukturen wichtig sind. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest, meistens einer bestimmten Singvogelart. Hauptwirtsvogelarten sind Bachstelzen, Rotkehlchen, Teich- und Sumpfrohrsänger. Als Hauptnahrung dienen ihm Insekten. Schmetterlingsraupen und speziell behaarte Raupen bilden einen Großteil seiner Nahrung. Weiterhin ernährt er sich von Käfern, Libellen, Heuschrecken und anderen Insekten.</i> Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Im UG wurde im Jahr 2020 ein Revier des Kuckucks im südöstlichen Bereich nachgewiesen. Da der Kuckuck weder Nester anlegt noch Brutpflege betreibt, ist eine Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ohne weiteres durchführbar. Demnach werden die Fortpflanzungsstätten der potenziellen Wirtsvogel im Bereich des Vorkommens des Kuckucks als Fortpflanzungsstätte des Kuckucks gewertet.</i>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Artgerechte Baufeldfreimachung</i>		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: <i>Umweltfachliche Bauüberwachung</i>		
Maßnahmen- Nr.: Maßnahmen- Nr. 003_VA Maßnahmen- Nr. 006_VA		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Eine Betroffenheit der Gelege und Jungtiere der Wirtsvogel durch die Baufeldfreimachung ist pauschal durch die Regelung der Bauzeiten (Entnahme von Gehölzen im Zeitraum 01.10. bis 28.02) ausgeschlossen.</i> <i>Flüge bzw. adulte Exemplare sind bau-, anlage- und betriebsbedingt dem Risiko von Kollisionen mit Baumaschinen, Gebäuden, Oberleitungen und Schienenfahrzeugen ausgesetzt. Anhand der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge, der unkritischen Bauweise und des Flugverhaltens ist der Eintritt des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung auszuschließen.</i>		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG <i>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der Wirtsvogel vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können. Die artspezifischen Fluchtdistanzen der Wirtsvogel sind sehr gering und liegen zwischen 5 und 20 m (Gassner et al. 2010). Selbst bei einer Betroffenheit einzelner Brutpaare verbleibt die Intensität der Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da sich der Erhaltungszustand der eventuell betroffenen Wirtsvogelarten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit nicht verschlechtern wird. Demzufolge ist von einer Betroffenheit des Kuckucks hinsichtlich § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG abzusehen, da dieser selbst bei einer Verlagerung/Vergrämung der Verbreitung seiner Wirtsarten folgt.</i>		

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die o.g. Wirtsarten können potenziell Biotopstrukturen im Eingriffsbereich zur Anlage von Nestern nutzen. Da die genannten Arten i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegen, stellt der Verlust einer Fortpflanzungsstätte aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand dar, sofern im Revier genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes vorhanden sind. Dies ist bei den o. g. Arten aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens gegeben. Die betroffenen Brutpaare können auf benachbarte Bereiche ausweichen. Somit ist der o. g. Verbotstatbestand nicht einschlägig. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zum Biotopausgleich in Form von Gehölzpflanzungen ergriffen werden (s. Unterlage 9.1), durch welche auch potenzielle Niststandorte für die Wirtsvögel des Kuckucks geschaffen werden.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einhergehen, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben und aufgrund der günstigen Bestandsituation in SH nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine vom Star genutzten Höhlenbäume im Zuge der Baufeldfreimachung beseitigt, sodass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig ist.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

1.4 Baum-/Gebüschbrüter (ein- und mehrjährig genutzte Niststätten)

<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<p>Rote Liste Status Schleswig-Holstein: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: ungefährdet</p>	<p>Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region</p>
<p>Erhaltungszustand Deutschland</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	<p>Erhaltungszustand Schleswig-Holstein</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Arten im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i></p>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Der ursprüngliche Lebensraum der Amsel sind feuchte, unterholzreiche Wälder; auch mehrschichtige Stark-holzbestände sowie Baumbestände unterschiedlichen Alters, Lichtungen oder Waldränder werden genutzt. In Parkanlagen, Vorgärten oder Industriegebieten ist sie heute auch heimisch, wobei Laubgehölze (wie z. B. eine kleine Hecke) für die Ansiedlung notwendig sind. Das Nest wird gerne in Sträuchern, Asthaufen oder direkt am Boden angelegt. Sie ist ganzjährig auf tierische Nahrung angewiesen, wobei Regenwürmer bevorzugt werden, aber auch Käfer und Ameisen sowie Beeren, Früchte und Pilze werden ganzjährig verzehrt.</p> <p>Der Buchfink ist in allen baumbestandenen Lebensräumen wie z. B. Wälder, Gärten und Parkanlagen bis in etwa 1.500 m Höhe zu finden. Das Nest wird meistens in einer Höhe von zwei bis zehn Metern auf Sträuchern oder in Bäumen in einer Astgabel gebaut und ist durch Moose und Flechten gut getarnt. Er ernährt sich zumindest im Winter von Beeren und Samen, während Insekten und Spinnen in nur geringem Umfang verzehrt werden. Die Nestlinge werden mit Insekten und deren Larven gefüttert.</p> <p>Der Eichelhäher bevorzugt Laub-, Misch- und Nadelwälder, nutzt aber auch waldnahe Gärten und baumreiche Parks. Er baut im Geäst von Waldbäumen sein flaches Nest in einer Höhe von 2-10 m. Er ist ein Allesfresser, der sich im Sommer weitgehend von Insekten ernährt, wobei vor allem im Frühjahr auch Vogeleier und Nestlinge verzehrt werden. Vom Herbst an tritt pflanzliche Nahrung mehr in den Vordergrund, die unter anderem aus Eicheln, Bucheckern, Nüssen, Erbsen, Kartoffeln, Äpfeln, Beeren und Getreide besteht. Insbesondere von Eicheln und Bucheckern werden unter Baumrinde, in Baumstümpfen oder im Boden Depots angelegt.</p> <p>Die Elster bevorzugt Kulturland mit Büschen und Bäumen, Feldgehölze, Parklandschaften, Ansiedlungen und Stadtränder. Nester werden in die obersten Zweige von hohen Bäumen in einer Höhe von 12 bis 30 m oder in einer Höhe von 3-4 m in Dornengebüsch oder in dornigen Hecken angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Alte Nester werden von Waldohreulen, Turm- und Baumfalken benutzt, die selbst keine Nester bauen. Die Nahrung besteht aus Insekten sowie deren Larven, Würmern, Spinnen und Schnecken. Zudem frisst die Elster kleine Wirbeltiere bis zu der Größe einer Feldmaus, beispielsweise Amphibien, Echsen, Kleinsäuger, Nestlinge und kleine Vögel sowie Aas. Früchte, Sämereien und Pilze bilden insbesondere im Herbst und im Frühling Bestandteile ihrer Nahrung.</p> <p>Die Gartengrasmücke bevorzugt Gärten, Parks, buschreichen Landschaften und offenen Waldgebieten. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest befindet sich meistens kurz über dem Boden gut im dichten Busch versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Der Gelbspötter besiedelt bevorzugt Parkanlagen, Gärten, lichte Wälder und Kulturland. Das aus Zweigen, Halmen, Laub und Gras sehr fein erbaute napfförmige Nest ist auf Bäumen oder Sträuchern versteckt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Der Gimpel bewohnt Misch- und Nadelwälder sowie alte Gärten und Parks. Er errichtet sein Nest meist in Nadelbäumen. Als Nahrung dienen ihm Knospen, Beeren und Samen.</p>		

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Der **Girlitz** bevorzugt offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen wie z. B. Obstgärten, Parkanlagen, Alleen, Waldränder und lichte Wälder sowie Hecken. Oft wählt er für das kleine napfförmige Nest einen Nistplatz in Nadelbäumen oder dichten Bäumen und Büschen aus. Er ernährt sich hauptsächlich von Knospen und Samen, vor allem im Sommer auch von kleinen Insekten.

Der **Grünfink** ist häufig als Brutvogel in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Dorfgärten und Parkanlagen zu beobachten. Das napfförmige Nest findet sich in Hecken und dichtem Gebüsch in ca. 1 bis 2 m. Die Nahrung besteht überwiegend aus Beeren, Knospen und Sämereien.

Die **Heckenbraunelle** bevorzugt Schonungen, Waldränder, Gärten und Parks, wo sie meist unauffällig durch das Gebüsch schlüpft. Insbesondere in Parks ist sie ähnlich wie die Amsel zu einer alltäglichen Art geworden. Das Nest wird niedrig über dem Boden im Dickicht versteckt gebaut. Die Nahrung besteht im Sommer aus kleinen Raupen, Käfern, Larven und Puppen und im Winter aus feinen Samen.

Die **Klappergrasmücke** lebt in Gärten, Parks und offenen Waldgebieten. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp oder Bäumen versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.

Die **Mönchsgrasmücke** lebt überwiegend in lichten Wäldern, in denen sie das Unterholz bewohnt. Auch in Parks und Gärten ist sie oft zu finden. Ihr Nest baut sie niedrig in dichtem Gebüsch in Form eines halboffenen Napfes aus Gräsern, Moos und Wurzeln. Sie verzehrt überwiegend Insekten, wobei im Herbst auch Beeren hinzukommen.

Rabenkrähen bevorzugen Feldgehölze, lichte Wälder, Parkanlagen u. a. von Menschen geschaffene Lebensräume, die für den Erwerb von Nahrung geeignet sind. Niststandorte sind in der Regel Bäume, es kommen aber auch Gebäudebruten, Bruten in Felsnischen und Bodenbruten vor. Als Allesfresser lassen sie Schnecken, Muscheln, Krabben und Walnüsse aus größerer Höhe fallen, um deren Schalen zu brechen. Nester von anderen Vögeln nehmen sie aus. Dabei fressen sie auch Jungvögel. Aas stellt das ganze Jahr über eine wichtige Nahrungsquelle dar. Aber auch Getreide, Samen und Früchte werden verzehrt.

Die **Ringeltaube** bevorzugt Wälder aller Art, besonders Waldränder, aber auch Gärten und Park werden genutzt. Ihr Nest besteht nur aus wenigen Halmen und Zweigen und wird meist hoch in Bäumen gebaut. Sie ernährt sich von Samen, Knospen und Beeren. Auch Regenwürmer und Insekten werden nicht verschmäht, aber eher selten erbeutet.

Die **Schwanzmeise** bevorzugt Bruch- und Auwälder und unterholzreiche Wälder und Forsten aller Art, ist aber auch in Obstgärten und Parkanlagen zu finden. Das eiförmige Nest wird meist in 3-15 m Höhe in der Gabelung eines Baumstammes sowie manchmal auch zwischen dichten Zweigen niedrig über dem Boden gebaut. Als Nahrung werden meist kleine Insekten und Spinnen sowie Sämereien als Beikost verzehrt, die sie von Zweigenden absuchen.

Die **Singdrossel** bevorzugt Parks, Gartengelände, Wälder aller Art oder Feldgehölze. Das stabile Nest in Form eines tiefen Napfes wird aus Gras und Laub in Astgabeln von Laub- und Nadelbäumen angelegt. Sie ernährt sich von Regenwürmern, Insekten oder auch Beeren. Des Weiteren stellen Schnecken eine wichtige Nahrungsquelle dar. Hier bevorzugt sie Bänderschnecken, deren Gehäuse sie auf einem Stein – der Drosselschmiede – zerschmettert, um an das Schneckenfleisch zu gelangen.

Der **Stieglitz** bevorzugt lichte Wälder, Waldränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Parks und Friedhöfe. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Schutzplätze, zu finden. Für Bau des kleinen napfförmigen Nestes bevorzugt er Orte hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen, wobei er Ackerdistel, Gänsedistel, Kratzdistel und Karden bevorzugt. Während der Brutzeit verzehrt er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse.

Das **Wintergoldhähnchen** bevorzugt Nadelwälder wie z. B. Fichtenwälder, wobei auch Fichtenmonokulturen angenommen werden. Außerhalb der Brutzeit ist es auch in reinen Laubwäldern, Schilfgebieten oder in Stadtparks mit geringem Nadelholzbestand anzutreffen. Als Nistplätze werden Kammäste bevorzugt, deren herabhängende Zweige es erlauben, das für Goldhähnchen typische Hängeneest zu errichten. Wintergoldhähnchen sind Insektenfresser, wobei aber auch Spinnen verzehrt werden. Sie suchen dabei ihre Nahrung in der Regel entlang von Ästen, wobei Kammäste älterer Fichten bevorzugt werden.

Der **Zaunkönig** lebt in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks. Zu seinen bevorzugten Lebensräumen zählen Bachauen mit freigespültem Wurzelwerk und Schling- und Kletterpflanzen sowie unterholzreiche Wälder und Feldgehölze. Das ovale Kugelnest wird in Erdabbrüchen, Efeuhecken, Reisighaufen und im Wurzelwerk umgestürzter Bäume sowie in Hecken, unter Stegen und in alten Mauern angelegt. Er ernährt sich ganzjährig hauptsächlich von tierischer Nahrung, wobei er Spinnen, Weberknechte, kleine Nachtfalter, Fliegen und andere Insekten verzehrt. Brom-, Him- und Holunderbeeren werden als Zukost genommen.

Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet:

Im Gebiet waren Amsel, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig mit je 11-25 BP die häufigsten Vertreter dieser Gilde. Auch Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle und Rotkehlchen wurden vergleichsweise vielfach angetroffen (6-10 BP). Die übrigen Arten kamen in Größenklassen von 1-2 bzw. 3-5 BP vor.

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Artgerechte Baufeldfreimachung

Maßnahmen- Nr. 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Umweltfachliche Bauüberwachung

Maßnahmen- Nr. 006_VA

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze entnommen, die Eier oder nicht flügge Jungvögel der Arten dieser Gilde enthalten können. Die Auslösung des Tötungsverbots und das Eintreten von Verletzungen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten vermieden werden. Die Beseitigung von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens sollte demnach außerhalb der Brutzeit der genannten Arten im Zeitraum 01.10. bis 28.02. stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und fliegenden Jungvögeln im Rahmen von Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjener ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens der o. g. Arten auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da die Bauwerke nicht in einer kritischen Bauweise z. B. in Form von Glasfassaden errichtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der genannten Arten vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, die jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz entwickeln. Die Arten dieser Gilde besitzen generell eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen. Darüber hinaus sind Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Einzelbrutpaaren kann keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Gildenarten generiert werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust potenzieller Lebensstätten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird jedoch gewahrt, da weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

1.5 Gebäude-/Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rauchschnäpper (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> ungefährdet <u>Deutschland:</u> ungefährdet, außer Rauchschnäpper Vorwarnliste <u>EU:</u> ungefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Arten im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Angaben zur Biologie: <p>Der Gartenbaumläufer bevorzugt Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen. Das Nest wird aus Reisig, Halmen, Moos, Tierhaaren und Federn in Baumspalten und hinter lose Rinde gebaut. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er hüpf ruckartig und spiralförmig den Baumstamm hoch und sucht mit seinem angepassten Schnabel in der Rinde nach Insekten und Spinnen.</p> <p>Der Grauschnäpper bevorzugt lichte Wälder, Parks und Gärten, die Altholzbestände aufweisen. Er ist oftmals im Bereich von Haus und Hof zu finden. Als Halbhöhlenbrüter wird das offene, napfförmige Nest in alten Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern, auf Dachbalken, in Holzstapeln und anderen auch anthropogen geprägten Standorten angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er jagt fliegende Insekten von einer Warte aus, auf die er meist wieder zurückkehrt.</p> <p>Die Bachstelze ist an Gräben, Flussufern, in offenem Gelände aller Art und in Ortschaften zu finden, wobei immer eine lockere Nähe zum Wasser vorhanden ist. In Waldgebieten ist sie nie zu finden. Zur Zugzeit ist sie auch in Wiesen, Schilf und auf Äckern anzutreffen. Das Weibchen baut in Halbhöhlen und Nischen wie Mauerspalten, Baumhöhlen, zwischen Steinen, in Brückenkonstruktionen, Holzstapeln oder unter Stalldächern ein Nest, das ein unordentlich zusammengefügt Haufen aus Halmen, Blättern und Würzelchen ist. Meist wird das Nest in der nächsten Brutperiode wieder genutzt. Sie ernährt sich vor allem von Insekten wie Fliegen, Mücken und Ameisen</p> <p>Der Hausrotschwanz ist ein typischer Vogel in städtischen Grüngürteln, da ihm Steine und Hauswände als Felslandschaft genügen. Das Nest wird in Felsspalten oder an Häusern (Nischen, Vorsprünge) angelegt; auch Nisthilfen werden angenommen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Der Hausrotschwanz ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen; im Herbst werden auch Beeren verzehrt</p> <p>Die Rauchschnäpper lebt in Europa in der offenen Kulturlandschaft, wo es Bauernhöfe, Wiesen und Teiche gibt. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut sie offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen. Die Nester werden immer wieder benutzt, wobei meist mehrere Brutpaare zusammen brüten. Sie jagt Fluginsekten aller Art bis zur Größe von Schmetterlingen und Libellen. Dabei richtet sie sich nach dem lokalen Angebot und suchen die Regionen nach dem günstigsten Nahrungsangebot aus.</p> <p>Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet: Der Grauschnäpper siedelt im Gebiet mit einem Brutpaar im südöstlichen Teil, außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Gartenbaumläufer kommt mit ein bis zwei Brutpaaren im UG vor. Bachstelze, Hausrotschwanz und Rauchschnäpper treten als Nahrungsgäste auf.</p>		

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Artgerechte Baufeldfreimachung

Maßnahmen- Nr. 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Umweltfachliche Bauüberwachung

Maßnahmen- Nr. 006_VA

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da sich die Niststandorte des Grauschnäppers und der Nahrungsgäste außerhalb des Eingriffsbereichs befinden, ist diesbezüglich von erhöhten Tötungsrisiken abzugehen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze entnommen, die Eier oder nicht flügge Jungvögel des Gartenbaumläufers enthalten können. Die Auslösung des Tötungsverbots und das Eintreten von Verletzungen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten vermieden werden. Die Beseitigung von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens sollte demnach außerhalb der Brutzeit der genannten Art, im Zeitraum 01.10. bis 28.02. stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und flüggen Jungvögeln der Arten dieser Gilde im Rahmen von Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjener ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens der genannten Arten auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da die Bauwerke nicht in einer kritischen Bauweise z. B. in Form von Glasfassaden errichtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der genannten Arten vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, die jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz entwickeln. Die Arten dieser Gilde besitzen als Kulturfolger generell eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Einzelbrutpaaren kann keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Gildenarten generiert werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust potenzieller Lebensstätten des Gartenbaumläufers und des Grauschnäppers. Durch die Inanspruchnahme der Gehölze wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht ausgelöst, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das ausreichende Vorhandensein von Nistmöglichkeiten in der Umgebung gewahrt wird. Die als Nahrungsgäste im UG festgestellten Arten haben ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem außerhalb des Plangebiets. Somit können Verluste der Lebensstätten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Jagdfasan (*Phasianus colchius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und flüggen Jungvögeln im Rahmen von Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjeneren ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens der o. g. Arten auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da die Bauwerke nicht in einer kritischen Bauweise z. B. in Form von Glasfassaden errichtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der genannten Arten vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, die jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz entwickeln. Die Arten dieser Gilde besitzen generell eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen. Selbst bei einer potenziellen Betroffenheit von Einzelbrutpaaren kann keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Gildenarten generiert werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Arten dieser Gilde sind bau- und anlagebedingt von einem Verlust potenzieller Lebensstätten betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird jedoch gewahrt, da ausreichend Nistmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind. Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

1.7 Höhlenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> ungefährdet <u>Deutschland:</u> ungefährdet, Feldsperling Vorwarnliste <u>EU:</u> ungefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Arten im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Angaben zur Biologie: <p>Die Blaumeise bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Gärten, Feldgehölze und Parks. Das Nest wird in Höhlen von Bäumen und Mauern sowie in unterschiedlichen Höhlen der Kulturlandschaft angelegt. Sie ernährt sich von Insekten und Spinnen, wobei im Herbst und Winter auch Beeren und ölhaltige Samen verzehrt werden.</p> <p>Der Kleiber bevorzugt Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand und gut entwickeltem Unterholz sowie Parkanlagen und Gärten. Er legt Bruthöhlen (Baumhöhlen oder abgelegte Spechtbauten) mit Rindenstückchen, Haaren, Gras und Federn aus. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Insekteneiern und -larven, die er auf- und abwärtskletternd in Rindenritzen erbeutet. Im Herbst kommen Samen, Beeren und Nüsse dazu.</p> <p>Die Kohlmeise bevorzugt alte Laub- oder Mischwälder, ist aber auch in Gärten, Baumreihen, Parks und weiteren Flächen mit Baumbewuchs häufiger Brutvogel. Das Nest wird in Baum- oder Mauerhöhlen, Nistkästen oder auch in vergleichbaren Hohlräumen der Kulturlandschaft meistens in der Höhe von 3–5 Metern angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten, im Herbst und Winter aber auch von Samen, Beeren, Knospen und Nüssen.</p> <p>Die Tannenmeise ist in Nadel- und Mischwäldern von den Niederungen bis an die Baumgrenze flächendeckend vertreten. Sie legt ihr Nest nicht nur in Baumhöhlen, sondern auch in Felshöhlen, Erdhöhlen und Erdspalten an. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die Nahrung besteht aus Insekten, im Winter zusätzlich aus Samen verschiedener Nadelhölzer.</p> <p>Der Feldsperling brütet in Gehölzen in der Nähe von Siedlungen und Feldern. Das Nest wird in verschiedenen Höhlen von Bäumen, Gebäuden, technischen Anlagen, Großvogelhorsten sowie in Nistkästen gebaut, wobei es dem Nest des Haussperlings ähnelt (Kugelnest mit seitlichem Eingang). Häufig wird das Nest in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide, während die Jungen überwiegend mit Insekten gefüttert werden.</p> <p>Der Haussperling ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter mit starker Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. Als typische Nistplätze dienen geschützte Hohlräume an oder in der Nähe von Gebäuden, sei es unter losen Dachpfannen oder in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach. Häufig wird das Nest in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Auch Nistkästen, Schwalbennester oder Spechthöhlen werden als Brutstätte ausgewählt. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien und dabei vor allem von den Samen kultivierter Getreidearten; auch Insekten einschließlich deren Entwicklungsstadien sowie andere Wirbellose werden von Frühjahr bis Sommer zusätzlich verzehrt.</p>			
Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet: Von den Arten dieser Gilde traten Kohl- und Blaumeise am häufigsten im Gebiet auf (6-10 bzw. 11-25 BP). Kleiber und Tannenmeise konnten nur mit einzelnen Brutpaaren (1-2 BP) festgestellt werden. Feld- und Haussperling nutzen das UG zur Nahrungsaufnahme, siedeln jedoch in angrenzenden Bereichen.			

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

*Artgerechte Baufeldfreimachung
Kontrolle von Höhlenbäumen*

Maßnahmen- Nr. 003_VA
Maßnahmen- Nr. 004_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Umweltfachliche Bauüberwachung

Maßnahmen- Nr. 006_VA

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da sich die Niststandorte der Nahrungsgäste außerhalb des Eingriffsbereichs befinden, ist diesbezüglich von erhöhten Tötungsrisiken abzusehen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze entnommen, die Eier oder nicht flügge Jungvögel der weiteren Gildenarten enthalten können. Die Auslösung des Tötungsverbots und das Eintreten von Verletzungen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten vermieden werden. Die Beseitigung von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens sollte demnach außerhalb der Brutzeit der genannten Arten, im Zeitraum 01.10. bis 28.02. stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und flügenden Jungvögeln im Rahmen von Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjener ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da die Bauwerke nicht in einer kritischen Bauweise z. B. in Form von Glasfassaden errichtet werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der genannten Arten vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können. Erhebliche Störungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten einhergehen, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben und aufgrund der allgemein günstigen Bestandssituation nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die als Nahrungsgäste im UG festgestellten Arten haben ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Plangebiets. Somit können Verluste der Lebensstätten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme von höhlenaufweisenden Bäumen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung generiert einen Verlust von potenziellen Lebensstätten der als Brutvögel genannten Gildenarten. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da im Umfeld weiterhin genügend ungenutzte Höhlenbäume als potenzielle Niststätten erhalten bleiben. Dies indizieren die Ergebnisse der im September 2020 durchgeführten endoskopischen Untersuchung der 13 im Baufeld befindlichen Höhlenbäume, da lediglich in einem Fall (Baum-Nr. 8) Spuren einer tatsächlichen Nutzung durch Höhlenbrüter festgestellt wurden.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

1.8 Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten)

Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> ungefährdet <u>Deutschland:</u> ungefährdet <u>EU:</u> ungefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün: Rote Liste - nicht gefährdete Arten, Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb: Rote Liste - gefährdet/stark gefährdet) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot: Rote Liste - vom Aussterben bedroht)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Arten im Land Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Angaben zur Biologie: <p><i>Der Buntspecht bevorzugt Eichenmischwälder mit viel Alt- und Totholz, ist aber auch in Laub- und Nadelwäldern sowie in Parks und in der Kulturlandschaft zu finden, sofern dort Alleeen, Windschutzstreifen oder kleine Baumgruppen vorhanden sind. Er besitzt ein System von mehreren Bruthöhlen. Brutreviere haben eine Größe von 10-50 ha. Der Buntspecht ernährt sich von Insekten und ihren Larven, die er von Stämmen und Ästen absammelt. In der Winterzeit werden auch Nüssen, Beeren und Samen verzehrt.</i></p> <p><i>Der Gartenrotschwanz bevorzugt Parkanlagen, Obstbaumsiedlungen, Waldränder, lichte Waldungen oder auch Gärten. Das Nest wird in 1-5 m Höhe in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen angelegt. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen sowie von Beeren.</i></p> <p><i>Die Haubenmeise ist ein Standvogel und in Mitteleuropa meist in Nadelwäldern zu finden. In Mischwäldern, Buchenbeständen oder nadelholzreichen Parkanlagen und Gärten kommt sie ebenfalls regelmäßig vor. Das Nest wird vom Weibchen in selbst gemeißelten, spechthöhlenähnlichen Höhlen in morschen Bäumen oder Baumstümpfen angelegt. Sie ernährt sich überwiegend von Insekten und Spinnen, wobei im Spätsommer auch Sämereien hinzukommen.</i></p> <p><i>Die Sumpfmeise kommt in trockenen Wäldern und Gärten sowie in eher sumpfigem Gelände vor. Man kann sie an Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstflächen und Parkanlagen beobachten. Sie baut ein Nest in niedrig liegenden Baumhöhlen. Im Sommer besteht die Nahrung in der Hauptsache aus kleinen Insekten und Spinnentieren. Im Winter kommen fettreiche Sämereien dazu.</i></p> <p><i>Die Weidenmeisen bevorzugen alte Weidenbäume (Kopfweiden) und Wälder mit altem Baumbestand wie z.B. Erlenbrüche, Birkenwälder und Mischwälder. Man sieht sie auch in alten Obstgärten, in Parks und auf Friedhöfen. Im Winter sind sie ständige Wintergäste an Futterstellen in Gärten und Parks.</i></p> <p>Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet: <i>Im Gebiet sind 3 Brutpaare des Gartenrotschwanzes festgestellt worden, die ihre Brutplätze entlang der östlichen und südwestlichen Planfeststellungsgrenze besitzen. Ein Revier befindet sich im zukünftigen Baufeld.</i> <i>Der Brutplatz des Buntspechts befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs (Baumnr. 35).</i> <i>Hauben-, Sumpf- und Weidenmeise konnten mit Einzelbrutpaaren (Kat. A: 1-2 BP) nachgewiesen werden.</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr.	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Artgerechte Baufeldfreimachung</i>		Maßnahmen- Nr. 003_VA	
<i>Kontrolle von Höhlenbäumen</i>		Maßnahmen- Nr. 004_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: <i>Umweltfachliche Bauüberwachung</i>		Maßnahmen- Nr. 006_VA	

**Buntspecht (*Dendrocopus major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hau-
benmeise (*Parus cristatus*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Weidenmeise (*Parus monta-
nus*)**

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

**Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwick-
lungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze entnommen, die Eier oder nicht flügge Jungvögel der genannten Gildenarten enthalten können. Die Auslösung des Tötungsverbots und das Eintreten von Verletzungen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten vermieden werden. Die Beseitigung von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens sollte demnach außerhalb der Brutzeit der genannten Arten, im Zeitraum 01.10. bis 28.02. stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Tötung oder Verletzung von Alttieren und flüggen Jungvögeln im Rahmen von Bauarbeiten und durch den betriebsbedingten Schienenverkehr nicht eintritt, da diese aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baumaschinen und Schienenfahrzeuge ebenjenes ausweichen können. Anlagebedingte Tötungen infolge von Kollisionen mit Oberleitungen sind ebenfalls aufgrund des Flugverhaltens der o. g. Arten auszuschließen. Anlagebedingte Kollisionen mit Gebäuden werden dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, da die Bauwerke nicht in einer kritischen Bauweise z. B. in Form von Glasfassaden errichtet werden.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandere-
rungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum 01.10. bis 28.02. werden Störungen während der Brutzeit der genannten Arten vermieden. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmmissionen und optische Reize auftreten können. Erhebliche Störungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population einhergehen, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben und aufgrund der allgemein günstigen Bestandssituation nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Inanspruchnahme von höhlenaufweisenden Bäumen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung generiert einen Verlust von potenziellen Lebensstätten der genannten Gildenarten. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da im Umfeld weiterhin genügend ungenutzte Höhlenbäume als potenzielle Niststätten erhalten bleiben. Dies indizieren die Ergebnisse der im September 2020 durchgeführten endoskopischen Untersuchung der 13 im Baufeld befindlichen Höhlenbäume, da lediglich in einem Fall (Baum-Nr. 8) Spuren einer tatsächlichen Nutzung durch Höhlenbrüter festgestellt wurden.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden einige der verfallenen Gartenlauben entfernt, in denen sich potenzielle Tagesverstecke der Breitflügelfledermaus befinden können. Dem Auslösen des Tötungsverbots ist mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken (006_VA: umweltfachliche Bauüberwachung). Nach LBV SH (2011) sollte der Abriss von Gebäuden, die keine Winterquartiernutzung aufweisen, im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. erfolgen (003_VA: artgerechte Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 6.). Ein anlage- oder betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im bedeutenden Jagdgebiet ist bei der geringen Anzahl (voraussichtlich zwei Fahrten zwischen 22 bis 06 Uhr) und der langsamen Fahrtgeschwindigkeit (25 km / h) der Schienenfahrzeuge nicht anzunehmen. Baubedingt ist selbst bei nächtlichen Arbeiten nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da sich die Baufahrzeuge ebenfalls mit geringer Geschwindigkeit fortbewegen und die Tiere diesen ausweichen können.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Breitflügelfledermaus (Maßnahme 003_VA) sind erhebliche Störungen von sich in Tagesverstecken aufhaltenden Breitflügelfledermäusen auszuschließen. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, wobei sich die weiteren potenziellen Tagesverstecke in einiger Entfernung zum Baufeld befinden und die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus bzgl. Lärm- und Lichtemissionen als gering eingeschätzt wird (LBV SH (2011)). Im Bereich des von der Breitflügelfledermaus genutzten bedeutenden Jagdgebietes soll eine Gleisanlage mit Beleuchtungsmasten errichtet werden. Hier entstehen bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm- und Lichtreize. Wie bereits beschrieben wird die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den genannten Faktoren als gering eingeschätzt. Es ist demnach kein störungsbedingtes Meideverhalten anzunehmen, die Störungsintensität verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden potenzielle Tagesquartiere entfernt. Nach LBV SH (2020) zählen diese nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Da im räumlichen Zusammenhang zudem vielfältige Ersatzstrukturen weiterhin vorhanden sind, wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die teilweise Inanspruchnahme eines bedeutenden Jagdhabitats durch den Bau der Gleisanlage bedeutet keinen Verlust eines für den Reproduktionserfolg essenziellen Nahrungsraumes, welcher zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Aufgrund der artspezifisch geringen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtmissionen sowie der Bauweise ist keine Barrierewirkung anzunehmen und auch die Beleuchtung führt nicht zu einer Meidung des Jagdgebietes. Ebenfalls nicht zu erwarten ist ein drastischer Rückgang des Nahrungsangebots in dem Bereich.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ein anlage- oder betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im von der Zwergfledermaus genutzten bedeutenden Jagdgebiet ist bei der geringen Anzahl (voraussichtlich zwei Fahrten zwischen 22 bis 06 Uhr) und der langsamen Fahrtgeschwindigkeit (25 km / h) der Schienenfahrzeuge auszuschließen. Baubedingt ist selbst bei nächtlichen Arbeiten nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da sich die Baufahrzeuge ebenfalls mit geringer Geschwindigkeit fortbewegen und die Tiere diesen ausweichen können.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen in Wochenstuben, Balzrevieren und Tagesverstecken im Zusammenhang mit der Bauaufreimung sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Maßnahme 003_VA) ausgeschlossen. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, wobei sich die weiteren potenziellen Tagesverstecke in einiger Entfernung zum Bauort befinden und die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus bzgl. Lärm- und Lichtemissionen als gering eingeschätzt wird (LBV SH (2011)). Im Bereich des von der Zwergfledermaus genutzten bedeutenden Jagdgebietes soll eine Gleisanlage mit Beleuchtungsmasten errichtet werden. Hier entstehen bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm- und Lichtreize. Wie bereits beschrieben wird die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den genannten Faktoren als gering eingeschätzt. Es ist demnach kein störungsbedingtes Meideverhalten anzunehmen, die Störungsintensität verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Bauaufreimung werden potenzielle Tagesquartiere entfernt und ein Balzrevier in Anspruch genommen. Nach LBV SH (2020) zählen diese nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Da im räumlichen Zusammenhang zudem vielfältige Ersatzstrukturen weiterhin vorhanden sind, wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen in Balzrevieren und Tagesverstecken im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Maßnahme 003_VA) ausgeschlossen. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können, wobei sich die weiteren potenziellen Tagesverstecke und Balzquartiere in einiger Entfernung zum Baufeld befinden und die Empfindlichkeit der Mückenfledermaus bzgl. Lärm- und Lichtemissionen als gering eingeschätzt wird (LBV SH 2011). Im Bereich des von der Mückenfledermaus genutzten bedeutenden Jagdgebietes soll eine Gleisanlage mit Beleuchtungsmasten errichtet werden. Hier entstehen bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm- und Lichtreize. Wie bereits beschrieben wird die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den genannten Faktoren als gering eingeschätzt. Es ist demnach kein störungsbedingtes Meideverhalten anzunehmen, die Störungsintensität verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle o. g. Art aus, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden potenzielle Balz- und Tagesquartiere entfernt. Nach LBV SH (2020) zählen diese nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Da zudem im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichquartiere vorhanden sind, wird das Zugriffsverbot § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die teilweise Inanspruchnahme eines bedeutenden Jagdhabitats durch den Bau der Gleisanlage bedeutet keinen Verlust eines für den Reproduktionserfolg essenziellen Nahrungsraumes, welcher zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Aufgrund der artspezifisch vorhandenen bis geringen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Bauweise ist keine Barrierewirkung anzunehmen und auch die Beleuchtung führt nicht zu einer Meidung des Jagdgebietes. Ebenfalls nicht zu erwarten ist ein drastischer Rückgang des Nahrungsangebots in dem Bereich.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

2.4 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Schleswig-Holstein: gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/ unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Angaben zur Biologie: <p><i>Die Art wird auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt (Haupt et al. 2009), wobei Deutschland eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population besitzt (BfN 2008). In Schleswig-Holstein galt der Große Abendsegler vor einigen Jahren noch als ungefährdet und weit verbreitet. Jedoch hat der Bestand deutlich abgenommen (Borkenhagen 2011), sodass die Art im Land SH als gefährdet gilt (Melur 2014).</i></p> <p><i>Die typische Baumfledermaus besiedelt vorwiegend Parklandschaften und Feldgehölze mit alten Bäumen, aber auch abwechslungsreiche Knicklandschaften. Sommer- und Winter-quartiere werden vorwiegend in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, wobei Winterquartiere auch in Gebäuden etabliert werden. Die Winterquartiere sind oft sehr groß und die Tiere neigen dort zu Massenansammlungen. Wochenstuben befinden sich meist in alten, ausgefaulten Specht- oder Asthöhlen oder in geräumigen Nistkästen. Einzelquartiere oder kleine Kolonien von Männchen können im Sommer in Gebäuden gefunden werden (Dietz et al. 2016). Der Große Abendsegler jagt in der Regel hoch in der Baumkronenregion und fliegt nur selten strukturgebunden. Der Aktionsradius reicht bis weit über 10 km von den Tageseinständen hinaus.</i></p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Im Gebiet wurde der Große Abendsegler regelmäßig auf den Horchboxen registriert. Er trat zum Teil als Überflieger auf, nutzte aber auch das bedeutende Jagdhabitat im südlichen Abschnitt. Eine Tages- und Balzquartiernutzung im Vorhabengebiet in geeigneten Bäumen ist anzunehmen. Wochenstubenquartiere wurden nicht gefunden, ihr Auftreten im UG wird als Ergebnis der Detektor- und Schwärmphasenerfassungen für unwahrscheinlich gehalten, obwohl potenziell geeignete Höhlen in älteren Bäumen vorhanden sind (Bioplan 2020). Auch Winterquartiere sind in zwei älteren Höhlenbäumen, die nicht endoskopiert wurden, nicht gänzlich auszuschließen (ebd.), wobei sich beide außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. 003_VA Kontrolle von Höhlenbäumen Maßnahmen- Nr. 004_VA Umweltfachliche Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. 006_VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / Maßnahmen- Nr.		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG <i>Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden einige Gehölze entfernt, in denen sich Balzquartiere und Tagesverstecke des Großen Abendseglers befinden können.</i>		

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Dem Auslösen des Tötungsverbots ist mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken (004_VA: Kontrolle von Höhlenbäumen, 006_VA: umweltfachliche Bauüberwachung). Nach LBV SH (2011) sollte die Beseitigung von Gehölzen, die keine Winterquartiernutzung aufweisen und das Abschieben des Oberbodens im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. erfolgen (003_VA: artgerechte Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 6).

Baubedingte erhöhte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da die Baufahrzeuge lediglich mit geringen Geschwindigkeiten fahren, sodass die Fledermäuse ausweichen können. Auch anlage- bzw. betriebsbedingt besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich des vom Großen Abendsegler genutzten bedeutenden Jagdgebietes, da die Schienenfahrzeuge sich mit max. 25 km/h fortbewegen und nächtlich in äußerst geringer Menge auftreten. Weiterhin weist der Große Abendsegler aufgrund seines Flugverhaltens grundsätzlich ein sehr geringes Kollisionsrisiko auf (LBV SH 2020).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der artspezifisch geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen und der Lage potenzieller Winterquartiere außerhalb des Baufeldes sind diesbezüglich keine erheblichen Störungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung zu erwarten. Störungen von Individuen in Balz- und Tagesquartieren werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 003_VA) ausgeschlossen. Erhebliche Störungen in potenziellen Tages- und Balzquartieren während der Bauzeit und anschließenden Betriebsphase verbleiben aufgrund der artspezifisch geringen Empfindlichkeit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Auch die geplante beleuchtete Gleisanlage im Bereich des bedeutenden Jagdgebietes stellt aufgrund ihrer Bauweise keine erhebliche Beeinträchtigung dar, die zu einem Meideverhalten des bedeutenden Jagdgebietes führen kann.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden potenzielle Balz- und Tagesquartiere entfernt. Nach LBV SH (2020) zählen diese nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Da im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin genügend Ausweichquartiere vorhanden sind, wird das Zugriffsverbot § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst. Weiterhin werden drei für den Großen Abendsegler geeignete Wochenstubenquartierbäume entnommen. Hier wurde kein Be-satz festgestellt, sodass die Baumverluste kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auslösen.

Die teilweise Inanspruchnahme eines bedeutenden Jagdhabitats durch den Bau der Gleisanlage bedeutet keinen Verlust eines für den Reproduktionserfolg essenziellen Nahrungsraumes, welcher zu einem vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Aufgrund der artspezifisch vorhandenen bis geringen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, Lärm- und Lichtimmissionen sowie der Bauweise ist keine Barrierewirkung anzunehmen und auch die Beleuchtung führt nicht zu einer nachhaltigen Entwertung des Jagdgebietes. Ebenfalls nicht zu erwarten ist ein drastischer Rückgang des Nahrungsangebots in dem Bereich.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Nach LBV SH (2011) sollte die Beseitigung von Gehölzen, die keine Winterquartiernutzung aufweisen und das Abschieben des Oberbodens im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. erfolgen (003_VA: artgerechte Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 6).

Kollisionen mit Bau- oder Schienenfahrzeugen, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bedingen, sind aufgrund der langsamen Fahrweise auszuschließen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Hinsichtlich der Nutzung potenzieller Tagesverstecke können im Zusammenhang mit der Baufeldräumung durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 003_VA) Störungen pauschal ausgeschlossen werden. Auch im weiteren Verlauf der Bautätigkeiten und der anschließenden Betriebsphase sind keine erheblichen Störungen der Rauhautfledermaus zu erwarten, da weder Quartiernachweise erbracht wurden noch ein für die Art bedeutendes Jagdgebiet vorliegt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden potenzielle Tagesverstecke in Bäumen beseitigt. Nach LBV SH (2020) zählen diese nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. In der Umgebung stehen zudem weiterhin genügend Ausweichquartiere zur Verfügung, sodass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

2.7 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> Vorwarnliste <u>Deutschland:</u> Vorwarnliste <u>EU:</u> nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Angaben zur Biologie: <i>Das Braune Langohr ist überwiegend als Baumfledermaus anzusehen. Da die Art einen hohen Quartierbedarf hat und als Quartierstandorte sowohl Nistkästen als auch Baumhöhlen und Gebäudeverstecke wählt, bieten ihr strukturreiche Kleingartenareale mit einer Vielzahl älterer Obstbäume sehr gute Lebensraumvoraussetzungen. Die Aktionsradien der lokalen Populationen sind zumeist vergleichsweise klein. Die Art gilt als Pionierbesiedler neuer Quartiere.</i> Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Die wegen ihres sog. Flüstersonars schwer mit dem Detektor zu erfassenden Art wurde mit einzelnen Kontakten innerhalb des Gartenareals festgestellt. Die Art wurde u. a. in einem kleinen Jagdgebiet im Norden des PFG nachgewiesen. Eine potenzielle Nutzung von Tagesverstecken und Wochenstubenquartieren ist bei der häufig ihre Quartiere wechselnden Art im Gebiet sehr gut möglich. Im Rahmen der endoskopischen Überprüfung der potenziellen Quartierbäume im zukünftigen Baufeld ist in drei Bäumen (Baumnr. 9, 16, 27) eine tatsächliche Wochenstubeneignung für das Braune Langohr festgestellt worden. Ein Besatz wurde nicht festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich mindestens zwei Wochenstubenquartiere in den aufgelassenen Gärten befinden. Zudem befinden sich zwei potenzielle Winterquartiere in Gehölzen, welche jedoch nicht vom Vorhaben betroffen sind (vgl. Bioplan 2020).</i>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Schaffen von Ersatzquartieren (Fledermauswochenstuben) Maßnahmen- Nr. 008_CEF Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Maßnahmen- Nr. 003_VA Kontrolle von Höhlenbäumen Maßnahmen- Nr. 004_VA Umweltfachliche Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. 006_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / Maßnahmen- Nr.		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG <i>Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden potenziell als Tagesverstecke und Wochenstubenquartier dienende Bäume und Hütten bzw. Ruinen beseitigt. Dem Auslösen des Tötungsverbots ist mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entgegenzuwirken (004_VA: Kontrolle von Höhlenbäumen, 006_VA: umweltfachliche Bauüberwachung). Nach LBV SH (2011) sollten der Abriss von Gebäuden und die Beseitigung von Gehölzen, die keine Winterquartiernutzung aufweisen und das Abschieben des Oberbodens im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. erfolgen (003_VA: artgerechte Baufeldfreimachung, vgl. Kap. 6).</i> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG <i>Störungen in Tagesverstecken und Wochenstubenquartieren im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Maßnahme 003_VA) ausgeschlossen. Die Dauer der Bauarbeiten beträgt voraussichtlich ein Jahr, sodass im weiteren Verlauf bau- und auch betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten können.</i>		

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ist beim Braunen Langohr als hoch einzuschätzen (LBV SH 2011). Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation aufgrund von Vergrämungseffekten ist jedoch nicht zu rechnen, da die Art als Pionierbesiedler gilt, ohnehin häufig ihre Quartiere wechselt (vgl. Melur 2014, Bioplan 2020) und in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Braune Langohr nutzt ein Jagdgebiet innerhalb des PFG, für welches keine artenschutzrechtliche Bedeutung nachgewiesen werden konnte. Störungen, die eine negativ-populationswirksame Wirkung entwickeln, sind in einem als artenschutzrechtlich unbedeutend eingestuften Jagdgebiet nicht einschlägig. Für das Braune Langohr wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht ausgelöst.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mehrere potenziell durch das Braune Langohr genutzte Tagesverstecke und mind. zwei Wochenstubenquartiere mit begründetem Verdacht eines Besatzes (Gartenlauben) werden im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Da die Art aufgrund ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens einen sehr hohen Quartierbedarf besitzt, wird als Worst-Case-Szenario eine Betroffenheit von 5 Wochenstubenverbänden des Braunen Langohrs angenommen. Weiterhin werden drei für die Art geeignete Wochenstubenquartierbäume entnommen. Hier wurde anhand eines Endoskops kein Besatz festgestellt, sodass die Baumverluste kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auslösen. Die Gartenlauben konnten keiner vergleichbar dezidierten Untersuchung unterzogen werden.

Tagesverstecke zählen nach LBV SH (2020) nicht zu den planungsrelevanten Quartiertypen. Ihr Verlust löst bei einem ausreichenden Angebot von geeigneten Ausweichquartieren im räumlichen Zusammenhang das Beschädigungsverbot nicht aus. Da im Gebiet genügend potenzielle Tagesquartierstandorte weiterhin erhalten bleiben, liegt diesbezüglich kein Verbotstatbestand vor. Der Verlust von Wochenstuben ist als erheblich einzustufen. Nach LBV SH (2020) sind Wochenstubenquartiere im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Damit ergibt sich ein Bedarf von 25 Ersatzquartieren, um so die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und eine Auslösung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (Maßnahme 008_CEF, vgl. Kap. 6).

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

2.8 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status <u>Schleswig-Holstein:</u> Vorwarnliste <u>Deutschland:</u> nicht gefährdet <u>EU:</u> nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art in Schleswig-Holstein als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Angaben zur Biologie: <i>Die Art besiedelt Quartiere in Höhlen und Spalten an Gebäuden, auch in Fledermauskästen. Die Jagdhabitats befinden sich in Waldbeständen, in reich strukturierten Landschaften, auch über Wasser. Zwischen dem Quartier und dem Jagdgebiet können Transferflüge von bis zu 15 km fliegen, wobei die Tiere strukturgebunden entlang linienartiger Leitstrukturen fliegen (FÖAG 2011).</i> Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Im Gebiet wurde ein einzelner Kontakt mittels Horchbox aufgezeichnet. Es wird von einer potenziellen jagdlichen Nutzung des Vorhabengebietes ausgegangen.</i>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr.	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Artgerechte Baufeldfreimachung</i> <i>Kontrolle von Höhlenbäumen</i> <i>Umweltfachliche Bauüberwachung</i>		Maßnahmen- Nr. 003_VA Maßnahmen- Nr. 004_VA Maßnahmen- Nr. 006_VA	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		Maßnahmen- Nr.	
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG <i>Da lediglich ein Einzelnachweis der Art vorliegt, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.</i> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG <i>Da lediglich ein Einzelnachweis der Art vorliegt, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Fransenfledermaus im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.</i> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Da lediglich ein Einzelnachweis der Art vorliegt, ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.</i>			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da eine Quartiernutzung der Zweifarbfledermaus im UG ausgeschlossen ist, ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszugehen.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr.

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.